



Finanz- und Mitgliedsbeitragsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Finanz- und Mitgliedsbeitragsordnung des Hainberger Sportvereins Greiz e.V. gilt für sämtliche Finanzangelegenheiten des Vereins. Sie regelt außerdem die Höhe der Beiträge und alle mit der Erhebung der Beiträge zusammenhängenden Punkte.

§ 2 Haushaltsplan

Der Verein erstellt für jedes Haushaltsjahr einen Haushaltsplan. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.

§ 3 Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplanes

1. Der Haushaltsplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Haushaltsführung aufgestellt und bewirtschaftet. Die Haushaltsmittel, sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt ein für das Finanzwesen zuständiges Vorstandsmitglied (Schatzmeister/Kassenwart). Er ist zusammen mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushaltsplans verantwortlich.
3. Der Schatzmeister hat jeweils bis zum 30.09. jeden Kalenderjahres eine zeitnahe Übersicht über die Abwicklung des Haushaltsplans vorzulegen.
4. Überschreitungen von einzelnen Haushaltstiteln bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 4 Jahresabschluss

Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplans nachzuweisen und die Schulden und das Vermögen aufzuführen. Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer (Revisoren) erstattet der Schatzmeister dem Vorstand über das Ergebnis Bericht. Danach erfolgt die Veröffentlichung der Jahresrechnung im Rahmen der Rechenschaftsberichte des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

§ 5 Verpflichtungsermächtigungen

1. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf der Grundlage des Haushaltsplans Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
2. Zum Eingang von Verpflichtungen namens und für Rechnung des Vereins sind ohne vorherigen Beschluss durch die Organe bevollmächtigt:
 - * der Vereinsvorsitzende bis zu 1.000,00 EUR
 - * der Schatzmeister bis zu 500,00 EUR
 - * die Abteilungsleiter bis zu 250,00 EURim Einzelfall. Über weitergehende Verpflichtungen sowie über Änderungen und Neuabschlüsse von Verträgen mit Dauerwirkung entscheidet der Vorstand.

§ 6 Sachliche und rechnerische Feststellung

Die sachliche und rechnerische Feststellung einer Rechnung oder sonstigen Leistungsforderung an den Verein obliegt dem jeweils nach der Geschäftsverteilung zuständigen Personenkreis.

§ 7 Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und grundsätzlich über die Bankkonten des Vereins abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein.

§ 8 Anweisungsberechtigung

Zur Anweisung von Auszahlungen aufgrund ordnungsgemäß eingegangener Verpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplans sind berechtigt:

- * der Vereinsvorsitzende
- * der stellvertretende Vorsitzende
- * der Schatzmeister
- * die Abteilungsleiter

§ 9 Kontenvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des Vereins sind:

- * der Vereinsvorsitzende
- * der stv. Vorsitzende
- * der Schatzmeister

jeweils jeder für sich.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Zurzeit gilt die folgende Beitragsregelung:

Der Beitrag richtet sich grundsätzlich nach dem Alter des Mitgliedes:

0-6 Jahre =	2,00 EUR pro Monat
7-16 Jahre =	2,50 EUR pro Monat
17-65 Jahre =	3,50 EUR pro Monat
Alter > 65 Jahre =	2,50 EUR pro Monat

2. Höhe der Sondermitgliedsbeiträge für bestimmte Mitglieder

Fallen Mitglieder unter eine der nachfolgenden Bedingungen, so werden Sonderbeiträge wirksam. Der Nachweis über den Eintritt dieser Bedingungen ist gegenüber der jeweiligen Abteilungsleitung zu erbringen. Das Mitglied verpflichtet sich jegliche Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Umstellung auf Sonderbeiträge kann nur zur nächsten Beitragsfälligkeit (siehe § 10, Pkt. 3) erfolgen:

S1: Schüler (wenn nicht 7-16 Jahre) =	2,50 EUR pro Monat
S2: Rentner/Frührentner =	2,50 EUR pro Monat
S3: Behinderter =	2,50 EUR pro Monat
S4: Arbeitsloser =	2,50 EUR pro Monat
S5: Wehrdienst/Wehersatzdienst =	2,50 EUR pro Monat

3. Beitragserhebung

Mitgliedsbeiträge werden halbjährlich im Voraus erhoben. Die Fälligkeit für das erste Halbjahr (01.01. - 30.06.) ist der 10. Januar des Jahres, für das zweite Halbjahr der 10. Juli des Jahres.

4. Zahlungsarten

Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Einzugsermächtigungsverfahren vom Konto des Mitgliedes abgebucht. Jedes Mitglied verpflichtet sich, für Deckung des Kontos zu sorgen und Änderungen der Bankverbindungen rechtzeitig vor Fälligkeit nach Pkt. 3 schriftlich mitzuteilen.

5. Regelung bei Neueintritt bzw. Austritt des Mitgliedes

Bei Anmeldung eines Mitgliedes wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von

0 EUR bei Alter 0-14 Jahren

3 EUR bei Alter 15-18 Jahren

7,50 EUR bei Alter > 18 Jahren fällig.

Desweiteren ist der Mitgliedsbeitrag ab Eintrittsmonat fällig. Bei Austritt werden voraus gezahlte Beiträge nicht zurückerstattet.

6. Ruhende Mitgliedschaft

Aus bestimmten Gründen kann die Mitgliedschaft auf Antrag ruhen. Lebt die Mitgliedschaft wieder auf, ist dann keine erneute Aufnahmegebühr zu bezahlen. Für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft ist als Zeichen der weiteren Zugehörigkeit zum Verein ein symbolischer Beitrag von 2,50 EUR pro Jahr zu bezahlen. Die Teilnahme am Übungs- und Wettkampfbetrieb ist für ein ruhendes Mitglied nicht möglich.

7. Regelung bei Nichtzahlung des Beitrages

Kommt ein Mitglied seiner Pflicht zur Beitragszahlung auch nach 2 maliger Mahnung nicht nach, so ist ein Grund zum Ausschluss aus wichtigem Grund gem. Satzung gegeben. (Hier wird auf die Regelung in der Satzung verwiesen) Eine Teilnahme am Übungs- und Wettkampfbetrieb ist dann nicht mehr möglich. Sollte das ehemalige Mitglied später erneut am Übungs- und Wettkampfbetrieb teilnehmen wollen, so muss ein erneuter Aufnahmeantrag gestellt werden und auch die erforderliche Aufnahmegebühr gem. Pkt. 5 bezahlt werden.

§ 11

Die Finanz- und Mitgliedsbeitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2009 ab sofort in Kraft und ersetzt frühere Versionen.